

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (AGB) der HARTMANN Möbelwerke GmbH · Hörster 20 · D-48361 Beelen

I. Allgemeines, Anwendungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (die „**HARTMANN-AGB**“) gelten für sämtliche Angebote, Auftragsbestätigungen und Verträge über den Verkauf und die Lieferung von Waren (die „**Leistungen**“) im Geschäftsverkehr zwischen der HARTMANN Möbelwerke GmbH („**HARTMANN**“) und Kaufleuten, Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (die „**Vertragspartner**“) im Rahmen von Kauf- oder sonstigen Verträgen (gemeinsam die „**Verträge**“).
2. Für Verträge zwischen HARTMANN und dem Vertragspartner sowie einzelne Angebote und Auftragsbestätigungen gelten ausschließlich die HARTMANN-AGB in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Die HARTMANN-AGB gelangen im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen zwischen HARTMANN und dem Vertragspartner auch dann zur Anwendung, wenn sie nicht erneut ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart werden.
3. Der Geltung entgegenstehender oder von den HARTMANN-AGB abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird widersprochen, es sei denn, HARTMANN hat deren Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt. Die HARTMANN-AGB gelten auch dann, wenn HARTMANN in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen HARTMANN-AGB abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Vertragspartners eine Leistung vorbehaltlos ausführt oder annimmt.
4. Die jeweils aktuelle Fassung der HARTMANN-AGB ist unter <https://www.moebel-hartmann.com> abrufbar oder kann von dem Vertragspartner bei HARTMANN per E-Mail unter info@moebel-hartmann.com angefordert werden.

II. Vertragsschluss, Vertragsinhalt, Abweichungen

1. Vertragsschluss, Vertragsinhalt

- 1.1. Ein Vertrag kommt durch Angebot und Auftragsbestätigung zustande.
- 1.2. Angebote von HARTMANN sind freibleibend; ein Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
- 1.3. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von HARTMANN zustande. Die Art, der Umfang und die Leistungszeiten werden durch die Auftragsbestätigung von HARTMANN nebst etwaigen Anlagen abschließend bestimmt. Zur Wahrung der Schriftform nach **Ziffer II. 1.3 Satz 1** der HARTMANN-AGB genügen auch Telefax, E-Mail oder vergleichbare elektronische Textformen.

2. Abweichungen von dem Vertragsinhalt

- 2.1. HARTMANN kann im Rahmen des Zumutbaren vom Vertragspartner Änderungen und Ergänzungen der Leistungen in Art und Ausführung verlangen. Durch die Änderungen verursachte Auswirkungen auf Liefertermine sowie Mehr- und Minderkosten werden einvernehmlich zwischen den Parteien geregelt.
- 2.2. HARTMANN ist berechtigt, auch ohne vorherige Zustimmung des Vertragspartners Änderungen an den Leistungen vorzunehmen, wenn die Brauchbarkeit der Leistungen hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

III. Leistungserbringung durch HARTMANN

1. Leistungszeiten, Termine und Fristen

- 1.1. Leistungszeiten, Termine und Fristen für die Erbringung der Leistungen sind für HARTMANN nur dann verbindlich, wenn diese in den Auftragsbestätigungen in Textform als verbindlich gekennzeichnet sind.
- 1.2. Leistungszeiten, Termine und Fristen beginnen jedoch nicht vor der Erfüllung sämtlicher Vertrags- und Mitwirkungspflichten durch den Vertragspartner und/oder die Leistung einer etwa geschuldeten Anzahlung durch den Vertragspartner.
- 1.3. Die Ausführung der Leistungen steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch HARTMANN verschuldet.
- 1.4. Bei höherer Gewalt oder sonstigen Behinderungen, die außerhalb des Einflussbereichs von HARTMANN liegen, z.B. Arbeitsniederlegung, Streik, Aussperrung, staatliche Verbote, Krieg, Energie- und Transportschwierigkeiten sowie Betriebsstörungen etc. verlängern sich die Fristen und verschieben sich die Termine entsprechend deren Auswirkungen.

2. Lieferung und Abholung

- 2.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur oder den Frachtführer – auch bei Anlieferung mit eigenem Fahrzeug – auf den Vertragspartner über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Vertragspartner im Verzug der Annahme ist. Übernimmt im Einzelfall HARTMANN die Lieferung der Ware, erfolgt die Lieferung, indem HARTMANN sie von dem ankommenden Beförderungsmittel entlädt und dem Vertragspartner an der benannten Entladestelle im Rampenbereich oder Kommissionierbereich zur Verfügung stellt.
- 2.2. Transportschäden sind unverzüglich bei Lieferung der Ware auf dem Lieferschein zu vermerken.
- 2.3. Bis auf Mehrwegpaletten werden Transport- oder sonstigen Verpackungen nur nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen zurückgenommen. Der Vertragspartner ist im Übrigen verpflichtet, die Verpackung auf seine Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 2.4. Die Angabe eines Lieferzeitpunktes erfolgt nach bestem Ermessen und verlängert sich angemessen, wenn der Vertragspartner seinerseits erforderliche oder vereinbarte Mitwirkungshandlungen verzögert und unterlässt. Das gleiche gilt bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereichs von HARTMANN liegen, z.B. Lieferverzögerung eines Vorlieferanten, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Werkstoff- oder Energiemangel etc. Auch vom Vertragspartner veranlasste Änderungen der gelieferten Waren führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist.

3. Entladestandards, Über- und Unterlieferung

- 3.1. Zur Sicherstellung einer effizienten und rationalisierten Belieferung des Vertragspartners durch HARTMANN vereinbaren die Parteien für die Anlieferung und Entladung die ausschließliche Geltung der von der Zukunftsinitiative Möbellogistik (ZIMLog)

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (AGB) der HARTMANN Möbelwerke GmbH · Hörster 20 · D-48361 Beelen

herausgegebenen Entladestandards in ihrer jeweils aktuellen Fassung, die im Internet unter <http://dcc-moebel.org/zimlog.html> zum Download angeboten oder dem Vertragspartner auf Anforderung in Textform zugeschickt werden.

- 3.2. HARTMANN ist berechtigt, handelsübliche Über- oder Unterlieferungen vorzunehmen. In vorstehendem Umfang ist der Vertragspartner nicht berechtigt, die Annahme zu verweigern.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1. Begründung, Umfang, Aufrechterhaltung, Behandlung, Ver- sicherung

- 4.1.1. Sämtliche von HARTMANN gelieferten Waren (die „**HARTMANN-Waren**“ oder „**Vorbehaltswaren**“) bleiben bis zur vollständigen Begleichung aller, auch zukünftiger und bedingter Forderungen, die HARTMANN gegen den Vertragspartner – gleich aus welchem Rechtsgrund – zustehen, Eigentum von HARTMANN.

- 4.1.2. Der Vertragspartner muss die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte HARTMANN-Ware bis zum Eigentumsübergang pfleglich behandeln.

- 4.1.3. Der Vertragspartner muss die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern.

- 4.1.4. Sofern sich der Vertragspartner vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, hat HARTMANN das Recht, die Vorbehaltsware gemäß § 985 BGB herauszuverlangen (das „**Herausgabeverlangen**“) sowie vom Vertrag zurückzutreten, nachdem HARTMANN eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Vertragspartner. Das Herausgabeverlangen stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar, welcher gegebenenfalls gesondert erklärt wird. Ebenfalls keinen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn HARTMANN die Vorbehaltsware pfändet. Von HARTMANN zurückgenommene Vorbehaltsware darf HARTMANN verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die der Vertragspartner HARTMANN schuldet, nachdem HARTMANN einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen hat.

- 4.1.5. Die Einziehung einzelner Forderungen in laufender Rechnung oder die Saldenzahlung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.

- 4.1.6. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs weiter zu veräußern.

- 4.1.7. Soweit die Rechtsordnung eines Staates, in den die Lieferungen erfolgen sollen, als Voraussetzung für die Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts – insbesondere auch den Gläubigern des Vertragspartners gegenüber – besondere Erfordernisse vorsieht, verpflichtet sich der Vertragspartner, unverzüglich auf seine Kosten alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die rechtswirksame Entstehung des Eigentumsvorbehalts und dessen Aufrechterhaltung bis zur Zahlung aller, auch zukünftiger und bedingter Forderungen, die HARTMANN gegen den Vertragspartner – gleich aus welchem Rechtsgrund – zustehen, sicherzustellen.

- 4.1.8. Lässt die Rechtsordnung eines Staates, in den die Lieferungen erfolgen sollen, die wirksame Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts nicht zu, gestattet sie aber HARTMANN, sich andere Rechte an der HARTMANN-Ware vorzubehalten oder einräumen zu lassen, welche der Sicherung der offenen Forderungen dienen, so steht es HARTMANN frei, alle Rechte dieser Art ausüben. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei sämtlichen Maßnahmen mitzuwirken, die HARTMANN zum Schutz ihres Eigentumsrechts oder anderer Rechte an der HARTMANN-Ware zur Sicherung der offenen Forderungen treffen will.

4.2. Veräußerung

Wird Vorbehaltsware vom Vertragspartner alleine oder zusammen mit anderen Waren veräußert, so tritt der Vertragspartner schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Werts der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rängen vor dem Rest ab. HARTMANN nimmt die Abtretung an. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum von HARTMANN steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der dem Anteilswert des Vertragspartners am Miteigentum entspricht. Der Wert der Ware bestimmt sich nach dem Listenpreis von HARTMANN unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchsnachlasses.

4.3. Einziehung

- 4.3.1. HARTMANN ermächtigt den Vertragspartner unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der im vorstehenden Absatz (**Ziffer II 4.2** der HARTMANN-AGB) genannten Forderungen.

- 4.3.2. HARTMANN wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen auch gegenüber Dritten nachkommt.

- 4.3.3. Auf Verlangen von HARTMANN hat der Vertragspartner die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. HARTMANN ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

- 4.3.4. Nimmt der Vertragspartner eine an HARTMANN abgetretene Forderung aus einer Weiterveräußerung von Waren in ein mit seinem Kunden bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so ist die Kontokorrentforderung in voller Höhe abgetreten. Nach erfolgter Saldierung tritt an ihre Stelle der anerkannte Saldo, der bis zur Höhe des Betrages als abgetreten gilt, den die ursprüngliche Forderung ausmachte.

- 4.3.5. Zu einer anderweitigen Abtretung der an HARTMANN abgetretenen Forderungen ist der Vertragspartner nur im Rahmen sogenannter echter Factoring-Geschäfte befugt. Eine solche Abtretung wird erst wirksam, wenn sich der Factor/die Bank verpflichtet, bei Abtretung der Forderung jeweils den Betrag der Forderung, gemindert um das Delkredere, unmittelbar an HARTMANN auszusahlen.

4.4. Zwangsvollstreckung, Insolvenz

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in abgetretene Forderungen hat der Vertragspartner HARTMANN unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens (unberührt bleiben etwaige gesetzlich bestimmte Rechte

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (AGB) der HARTMANN Möbelwerke GmbH · Hörster 20 · D-48361 Beelen

des Insolvenzverwalters) oder eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Bei einem Scheck- oder Wechselprozess erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. In diesen Fällen ist HARTMANN berechtigt, die Vorbehaltsware abzuholen.

4.5. Übersicherung

Übersteigt die HARTMANN aufgrund der Vorausabtretung zustehende Sicherung den Wert der gesicherten Forderung um mehr als 10 %, so ist die HARTMANN verpflichtet, insoweit die Rückübertragung oder Freigabe nach Wahl des Vertragspartners vorzunehmen. Der Wert der gesicherten Forderung des Vertragspartners bestimmt sich nach dem realisierbaren Wert der gesicherten Forderungen.

5. Gefahrübergang

5.1. Der Versand der HARTMANN-Waren erfolgt, wenn nicht in Textform etwas anderes vereinbart ist, „ab Werk“ (EXW Incoterms 2010) auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners. Transportbedingte Beschädigungen und Verluste hat der Vertragspartner dem Frachtführer gegenüber rechtzeitig entsprechend den gesetzlichen Vorschriften anzuzeigen. Dasselbe gilt für die Anzeige von Verspätungen.

5.2. Verzögert sich die Lieferung infolge von Umständen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über; jedoch ist die HARTMANN in diesem Fall verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Vertragspartners die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.

5.3. Bei Abholung der HARTMANN-Ware durch den Vertragspartner oder in dessen Auftrag stehende Dritte geht die Gefahr auf den Vertragspartner über, wenn die Ware die Verladegeräte (z.B. Hubwagen, Gabelstapler, Verladeband etc.) des Abholstandortes von HARTMANN verlässt. Die zur Abholung eingesetzten Fahrzeuge müssen in ihrer technischen Ausrüstung für den Transport der HARTMANN-Ware geeignet und den Verladegeräten des Abholstandortes bei HARTMANN angepasst sein.

6. Preise, Zahlungsweise, Zahlungsverzug

6.1. Preise, Zahlungsweise

6.1.1. Die Mitarbeiter von HARTMANN sind nicht inkassoberechtigt, es sei denn, sie wurden gesondert bevollmächtigt.

6.1.2. Alle Zahlungen sind fällig gemäß Zahlungsbedingungen, die in der Regel auf den Rechnungen von Hartmann bestimmt sind. Falls diese nicht bestimmt sind, gilt als Zahlungsbedingung: Zahlung innerhalb von 10 Kalender-Tagen ab Rechnungsdatum abzüglich 2% Skonto oder Zahlung innerhalb 20 Kalender-Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug. Schecks werden nur zahlungshalber, also nicht an Erfüllung statt, entgegengenommen.

6.1.3. Skontovereinbarungen gelten nur vom Warenwert ausschließlich Nebenkosten. Der Vertragspartner ist nur dann zum Abzug von Skonto berechtigt, wenn sämtliche fälligen Zahlungsverpflichtungen aus früheren Lieferungen restlos erfüllt sind. Für alle Zahlungsfristen ist das Rechnungsdatum maßgebend.

6.1.4. HARTMANN behält sich vor, bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen sowie dem Bekanntwerden von Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners in Frage stellen, jede weitere Ausführung von Leistungen an den Vertragspartner davon abhängig zu machen, dass der Vertragspartner Vorauszahlung oder angemessene Sicherheit leistet. Hierfür kann HARTMANN dem Vertragspartner eine angemessene Frist setzen. Nach deren fruchtlosem Ablauf kann HARTMANN die Erfüllung aller noch offenen Leistungen verweigern und von allen mit dem Vertragspartner geschlossenen Verträgen zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte der HARTMANN bleibt hiervon unberührt. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners sind insoweit ausgeschlossen.

6.1.5. HARTMANN behält sich vor, eingehende Zahlungen stets gegen die älteste Rechnung zu verrechnen.

6.1.6. Wird die Zahlung über eine Zentralregulierung abgewickelt, so gilt die Zahlung des Vertragspartners erst dann als schuldbefreiend geleistet, wenn die Zahlung bei HARTMANN eingegangen ist.

6.2. Zahlungsverzug

6.2.1. Für den Fall des Zahlungsverzuges des Vertragspartners sind Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu entrichten. HARTMANN bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten.

6.2.2. Verzug des Vertragspartners tritt auch ohne Mahnung 10 Tage nach Rechnungszugang beim Vertragspartner und Ausführung der Leistung ein, falls nicht ausnahmsweise ein längeres oder kürzeres Zahlungsziel in Textform vereinbart wurde.

7. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

7.1. Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung nur mit solchen Gegenansprüchen berechtigt, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der HARTMANN anerkannt sind.

7.2. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Vertragspartner außerdem nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

7.3. HARTMANN ist es gestattet, mit eigenen Forderungen aufzurechnen.

8. Forderungsabtretung; Factoring

HARTMANN ist berechtigt, Forderungen gegen den Vertragspartner aus Lieferungen und Leistungen im gesetzlich bestehenden Umfang an Dritte (z.B. eine Bank oder einen Factorer) abzutreten. Der Vertragspartner gestattet die Weitergabe der für den Einzug der Forderungen erforderlichen Daten an den Dritten.

9. Abbildungen Zeichnungen, Muster, Unterlagen und Ähnliches

Sämtliche versandte Abbildungen, Unterlagen, Broschüren, Muster usw. bleiben Eigentum von HARTMANN und sind auf Verlangen zurück zu geben.

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (AGB) der HARTMANN Möbelwerke GmbH · Hörster 20 · D-48361 Beelen

IV. Gewährleistung, Haftung, Rügeobliegenheit

1. Gewährleistung

- 1.1. Für die Rechte des Vertragspartners bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).
- 1.2. Die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sind in der Regel nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- 1.3. Unwesentliche oder materialtypische Abweichungen - soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien (Massivhölzer, Furniere) liegen - in Qualität, Farbe, Abmessung und Ausführung des Vertragsgegenstandes (z.B. Farb- und Strukturunterschiede, Verwachsungen, Unregelmäßigkeiten, Druckstellen, Äste, Harzgallen, Harr- und Kreuzrisse und Spannungen, Drehwuchs) gelten nicht als Mangel. Auch Abweichungen von Mustern, Angaben zu Abmessungen, Ausführungen, Oberflächen und Farben in Prospekten und Werbematerialien durch produktionstechnische Änderungen oder Verbesserungen begründen keinen Mangel.
- 1.4. Grundlage der Mängelhaftung von HARTMANN ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen Dritter übernimmt HARTMANN keine Haftung.
- 1.5. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann HARTMANN wählen, ob Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) geleistet wird. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 1.6. HARTMANN ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Vertragspartner den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Vertragspartner ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 1.7. Der Vertragspartner hat HARTMANN die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Vertragspartner die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
- 1.8. Ansprüche des Vertragspartners auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von **Ziffer IV 2** und sind im Übrigen ausgeschlossen.

2. Haftung

- 2.1. Soweit sich aus diesen HARTMANN - AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet HARTMANN bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

- 2.2. Auf Schadensersatz haftet HARTMANN – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet HARTMANN vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
 - 2.2.1. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - 2.2.2. für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von HARTMANN jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 2.3. Die sich aus vorstehender Ziffer 2.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden HARTMANN nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit HARTMANN einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für Ansprüche des Vertragspartners nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 2.4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Vertragspartner nur zurücktreten oder kündigen, wenn HARTMANN die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Vertragspartners (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

3. Verjährung

- 3.1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 3.2. Unberührt bleiben die gesetzlichen Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).
- 3.3. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Vertragspartners, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners gem. **Ziffer IV 2.2 Satz 1** und **Ziffer IV 2.2.1** sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

4. Rügeobliegenheiten

- 4.1. Die Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners setzen (wenn dieser Kaufmann ist) voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Versäumt der Vertragspartner die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder rechtzeitige Mängelrüge, ist die Haftung von HARTMANN für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (AGB) der HARTMANN Möbelwerke GmbH · Hörster 20 · D-48361 Beelen

- 4.2. Der Vertragspartner hat die Ware unverzüglich, d.h. spätestens innerhalb von drei Werktagen nach der Anlieferung zu untersuchen.
- 4.3. Der Vertragspartner erfüllt seine Untersuchungspflicht, wenn er, ohne die Verpackung zu öffnen, die Ware durch geeignete Methoden auf äußerlich erkennbare quantitative oder qualitative Mängel prüft (nachfolgend die „geeigneten Prüfmethoden“). Geeignete Prüfmethoden sind insbesondere, aber nicht abschließend (i) die Prüfung der gelieferten Warenmenge, (ii) die Sichtprüfung der Verpackung und (iii) die Prüfung der Ware auf äußerlich erkennbare Transport- oder sonstige Schäden.
- 4.4. Offene Mängel hat der Vertragspartner unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Werktagen zu rügen. Zur Wahrung der Rügefrist genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge.
- 4.5. Jede Mängelrüge bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

V. Vorbehalt der Vertragsstrafe

1. Eine zwischen HARTMANN und dem Vertragspartner im Einzelfall vereinbarte Vertragsstrafe bedarf zu ihrer Durchsetzbarkeit eines textförmlich erklärten Vorbehalts des Vertragspartners bei der Annahme der Ware.
2. Ein Vertragsstrafenvorbehalt ist direkt an HARTMANN zu richten. Mitarbeiter von HARTMANN, Fahrer oder sonstige Dritte sind zur Entgegennahme eines Vertragsstrafenvorbehalts nicht empfangsbevollmächtigt.

VI. Unwirksame AGB des Vertragspartners

1. Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind unwirksam, wenn sie gegen gesetzliche Regelungen verstoßen, insbesondere wenn sie (i) den Lieferanten entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen, (ii) nicht klar und verständlich sind, (iii) mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelungen, von denen sie abweichen, nicht zu vereinbaren sind, oder (iv) wesentliche Rechte oder Pflichten des Lieferanten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, so einschränken, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (nachfolgend gemeinsam die „**unwirksamen Vertragspartner-AGB**“).
2. Der Vertragspartner verpflichtet sich gegenüber HARTMANN, es zu unterlassen, (i) unwirksame Vertragspartner-AGB HARTMANN zu stellen, (ii) unwirksame Vertragspartner-AGB in Verträge mit HARTMANN einzubeziehen oder (iii) Rechte oder Ansprüche aus unwirksamen Vertragspartner-AGB gegen HARTMANN geltend zu machen oder durchzusetzen.

VII. Verschiedenes

1. Erfüllungsort

Sofern nicht textförmlich etwas anderes vereinbart ist, ist der Erfüllungsort für die Lieferung der HARTMANN-Ware der Ort des Gefahrübergangs und für alle sonstigen Rechte, Leistungen und Pflichten Beelen.

2. Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehung zwischen der HARTMANN und dem Vertragspartner unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf - CISG) und des Kollisionsrechts.

3. Gerichtsstand

Ist der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, sind für alle vertraglichen und damit im Zusammenhang stehenden außervertraglichen Streitigkeiten der Parteien die für Beelen örtlich zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig. Dies gilt auch dann, wenn der Vertragspartner seinen statuarischen Sitz oder seinen Verwaltungssitz nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat. Es bleibt HARTMANN vorbehalten, den Vertragspartner vor jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

4. Elektronische Datenverarbeitung

Der Vertragspartner willigt ein, dass HARTMANN seine übermittelten personenbezogenen Daten, soweit zur Vertragsabwicklung erforderlich und im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig, im Wege der elektronischen Datenverarbeitung erhebt und verarbeitet.

5. Urheber- und Markenschutz

Sämtliche Texte und Lichtbilder (gemeinsam als „Werke“ bezeichnet), die auf der Website <https://www.moebel-hartmann.com>, in Katalogen, Prospekten, bebilderten Preislisten oder Angebotsblättern von HARTMANN enthalten sind, sind urheberrechtlich oder markenrechtlich geschützt. Werke dürfen ohne vorherige schriftliche Einwilligung von HARTMANN nicht verwendet, vervielfältigt, verbreitet, bearbeitet und/oder umgestaltet werden. Durch (i.) den Abschluss eines Vertrages über den Verkauf und die Lieferung von Waren mit einem Vertragspartner oder (ii.) die Übergabe von Katalogen, Prospekten, bebilderten Preislisten oder Angebotsblättern an den Vertragspartner werden keine Urheber-, Marken- oder sonstigen Rechte an Werken auf den Vertragspartner übertragen.

Stand: Dezember 2018